

DAfStb-Merkblatt 1 (2010-07) – Vervielfältigung von DAfStb-Richtlinien für Publikationen für

- Werbeschriften: z. B. Kataloge, Angebotslisten, Prospekte**
- literarische Zwecke: z. B. Bücher, Fachzeitschriften u. ä., Publikationen**

Die DAfStb-Richtlinien und die dazugehörigen Entwürfe und Berichtigungen sind geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Unbeschadet der nach dem Urheberrechtsgesetz nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte nimmt der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton e. V. (im Folgenden kurz: DAfStb genannt) als Träger der Richtlinienarbeit die Rechte zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung wahr.

Zur Durchführung der Richtlinienarbeit ist der DAfStb auf den Verkauf der Richtlinien angewiesen. DAfStb-Richtlinien dürfen nur mit Erlaubnis des DAfStb für bestimmte Zwecke und auf bestimmte Arten vervielfältigt werden, sofern dadurch den eigenen Interessen des DAfStb nicht geschadet wird. Eine solche Vervielfältigung darf jedoch nur anhand eines eigenen Exemplars der Originalfassung einer DAfStb-Richtlinie, gleichgültig ob auf Papier oder auf elektronischem Datenträger, hergestellt werden. „Vervielfältigung“ ist jede Verwertung einer DAfStb-Richtlinie, durch die – gleichgültig in welchem Verfahren (z. B. durch Kopieren, Drucken, Verfilmen, Abschreiben, Einscannen, Datenübernahme usw.) – ein weiteres Exemplar in einer unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbaren Form geschaffen wird.

Unterlagen für die Vervielfältigung, z. B. die DAfStb-Richtlinien selbst, Zeichnungen oder Klischees, stellt der DAfStb nicht zur Verfügung. DAfStb-Richtlinien können jederzeit bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.dinmedia.de bezogen werden.

Allgemeine Bedingungen:

Die Erlaubnis zur Vervielfältigung von Richtlinien ist schriftlich beim DAfStb, Budapester Straße 31, 10787 Berlin, einzuholen. Bei vollständiger Vervielfältigung ist der Richtlinienentwurf einschließlich Ausgabedatum sowie gegebenenfalls die Nummer des Teiles zu nennen; bei auszugsweiser Vervielfältigung sind außerdem die jeweils gewünschten Auszüge mit der entsprechenden Abschnitts-, Bild- oder Tabellen-Nummer anzugeben. Der Entwurf einer Druckvorlage ist möglichst beizufügen. In jedem Falle ist die vorgesehene Auflagenhöhe mitzuteilen.

Es wird dringend empfohlen, keine Vervielfältigung vorzunehmen, bevor nicht eine Vervielfältigungserlaubnis erteilt ist. Jede unerlaubte Vervielfältigung stellt eine zum Schadenersatz verpflichtende Rechtsverletzung dar und ist strafbar. Für nicht erlaubte Vervielfältigungen, die der DAfStb nachträglich genehmigt, ist auf die Gebühr ein 100%iger Aufschlag zu entrichten.

Besondere Bedingungen:

1. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung umfasst ausdrücklich **nicht** das Recht, DAfStb-Richtlinien in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, insbesondere nicht das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, z. B. durch Online-Dienste.
2. Gebührenpflichtig sind alle Vervielfältigungen, die eine unveränderte oder nur unwesentlich veränderte, vollständige oder auszugsweise Wiedergabe des Originaltextes einer DAfStb-Richtlinie darstellen, und zwar unabhängig von der Formatgröße der Vervielfältigung. Hierbei gelten beispielsweise das Einsetzen eines Firmennamens oder Firmenzeichens sowie einer Ordnungsnummer, desgleichen das Weglassen oder Ändern der äußeren Umrahmung als unwesentliche Änderung.
3. Die vollständige Vervielfältigung wird frühestens 6 Monate nach dem Erscheinen der DAfStb-Richtlinie gestattet.

4. Vollständige Vervielfältigungen sind fest in die Publikation einzufügen. Für eine Publikation im Loseblatt- oder Ringbuchsystem wird eine Erlaubnis zur Vervielfältigung nur erteilt, wenn sich die Vervielfältigung in ihrer Aufmachung vom Original deutlich unterscheidet. Bei vollständiger Vervielfältigung dürfen insgesamt nur bis zu 10 DAfStb-Richtlinien im Gesamtumfang von höchstens 40 Richtlinienseiten wiedergegeben werden. Ihrem Umfang nach darf die Vervielfältigung, auch wenn es sich um eine auszugsweise Vervielfältigung handelt, nicht mehr als ein Drittel der gesamten Publikation ausmachen.
5. Mit der Erteilung der Vervielfältigungserlaubnis übernimmt der DAfStb keine Gewähr für die Richtigkeit der Vervielfältigung. Die Vervielfältigungserlaubnis erstreckt sich nur auf die jeweils erlaubte Auflage der Publikation. Jede erneute Auflage, jeder Nachdruck der Auflage oder jede andere Publikation bedarf einer neuen Erlaubnis.
6. In Form einer Fußnote auf der Vervielfältigung oder an anderer geeigneter Stelle der Publikation ist folgender **Vermerk** aufzunehmen:
„Wiedergegeben mit Erlaubnis des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton e. V. Maßgebend für das Anwenden der DAfStb-Richtlinie ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der DIN Media GmbH, Berlin erhältlich ist.“
7. Für die Vervielfältigung ist eine Gebühr zu entrichten, die sich an dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Publikation nach Erscheinen der Richtlinie festmacht:

S	1	2	3
Z	Zweck	Gebühr für die	
		Publikation der Richtlinie zwischen 6 und 12 Monaten nach deren Erscheinen	Publikation der Richtlinie ab 12 Monate nach deren Erscheinen
		je Stück der Publikationsauflage in % des jeweiligen Verkaufspreises der Richtlinie	
1	Abdruck für Werbezwecke a) Mitglieder des DAfStb e. V. b) Nichtmitglieder des DAfStb e. V.	2 8	1 4
2	Abdruck in Schulbüchern	2	1
3	Abdruck in Fachbüchern und sonstigen gedruckten Werken	4	2

Die **auszugsweise** Vervielfältigung wird entsprechend des Richtlinienumfangs anteilig je Richtlinienseite berechnet.

Bei einer Publikation, die bereits eingeführt ist und überwiegend nur aus Auszügen aus einer oder mehreren DAfStb-Richtlinien besteht, kann die Vervielfältigungsgebühr pauschaliert werden.

8. Von der fertigen Publikation ist dem DAfStb ein Belegexemplar zu übersenden und die endgültige Auflagenhöhe mitzuteilen.

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.
 Budapester Straße 31
 10787 Berlin